

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2026

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben der Präsidentin des Statistischen Bundesamtes vom 6. März 2026 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 4,2 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2025 die folgenden Veränderungen:

Leistungen	Betrag seit dem 1. Juli 2025	Erhöhung um 4,2 Prozent	Neuer Betrag ab 1. Juli 2026
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	11.833,47 Euro	497,01 Euro	12.330,48 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 AbgG	10.117,47 Euro	424,93 Euro	10.542,40 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 AbgG	11.321,39 Euro	475,50 Euro	11.796,89 Euro

Berlin, den 30. März 2026

Julia Klöckner

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.